

Strafrechtsreform dringend nötig... : auch in Israel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **34 (1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eineinhalb Jahre erlaubt hätte. *Die von Prof. Dukor vorgetragene Ansicht sei so umwälzend, dass sie erst noch von anderen Gremien, vor allem vom Bundesgericht, zur Kenntnis genommen und auf ihre Folgen für Recht und Gesellschaft hin überprüft werden müssten.* Dazu hielt sich das Basler Strafgericht nicht für kompetent.

Ernst von Schenck, «Nationalzeitung» Basel. 3.II.1966

(Hervorhebungen von uns.)

Anmerkung der Redaktion: Wir geben hier ausnahmsweise einmal einer öffentlichen Berichterstattung über einen Fall in ungekürzter Form Raum, weil wir glauben, dass die vielen Aspekte unsere Leser zum Nachdenken anregen und die verschiedenen Gesichtspunkte, die darin berührt werden, lebhaftes Interesse erwecken, vor allem durch die Aussagen des Psychiaters Prof. B. Dukor. Hier scheinen sich Änderungen in der Gerichtspraxis anzubahnen, die wir gerade in der Schweiz mit grossem Interesse verfolgen wollen.

Strafrechtsreform dringend nötig... auch in Israel

«... Zu der Frage der Homosexualität gab Justizminister Dr. Dov Joseph freimütig, in Anlehnung an ein Urteil des Oberrichters, Ausdruck, dass der Homosexuelle eher vor den Arzt als vor den Richter gehöre. Indessen gibt es heute in der sehr reichhaltigen Literatur zum Thema Homosexualität und Strafrecht auch Autoren, die der Ansicht sind, dass der Homosexuelle weder vor den Arzt noch vor den Richter gehöre, sondern unter seinesgleichen, gemäss seiner Veranlagung, unangefochten leben könne und müsse, ohne dass Staat und Gesellschaft hier einzugreifen hätten. Fraglos — und auch das wurde vom Minister Dr. Jov Joseph gestreift — gibt es zwei Einschränkungen: homosexuelle Veranlagung darf nicht zu öffentlichem Aergernis führen und nicht zur Verführung Minderjähriger.

Aber damit wird ein Rechtskomplex angepeilt, der ohnedies dem Strafrecht zugehört, denn anstosserregendes sexuelles Verhalten in der Öffentlichkeit ist strafbar, auch wenn es sich um Handlungsweisen zwischen Mann und Frau handelt, ebenso ist die Verführung Minderjähriger strafbar, wenn es sich z. B. um Vergehen von Männern an kleinen Mädchen handelt. Öffentliches Aergernis und Verführung Minderjähriger sind daher vom Fragenkomplex der Homosexualität völlig zu trennen. Diese Delikte sind in jedem Falle strafbar, worüber (soweit ich sehe) es keine Meinungsverschiedenheiten gibt.

Die Verfolgung der Homosexualität durch Polizei und Gericht, sofern es sich um Akte handelt, die in gegenseitigem Einverständnis unter Volljährigen geschehen, stellt zunächst eine Ungerechtigkeit gegenüber den Männern dar. Sowohl in unserem Rechte, wie auch in vielen Gesetzen anderer Kulturländer herrscht diese einseitige Verfolgung der Homosexualität unter Männern, während gleichgeschlechtliche (lesbische) Beziehungen unter Frauen, die nicht weniger häufig vorkommen, straffrei bleiben.

Der Grund dafür ist ein historischer, denn alle Gesetze gegen Homosexualität gehen auf die Bibel zurück: «Du sollst nicht bei Knaben liegen wie bei einem Weibe; denn es ist ein Greuel.» Lev. 18, 22) und: «Wenn jemand beim Knaben schläft wie beim Weibe, die haben einen Greuel getan und sollen beide des Todes sterben; ihr Blut sei auf ihnen.» (Lev. 20, 13). Hier wird also die Homosexualität als todeswürdiges Verbrechen angesehen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Bestimmung Deuteronomium 23, 19: «Du sollst keinen Hurenlohn und kein Hundegeld auf ein

Gelübde hin in den Tempel bringen.» Unter «Hund» ist hier der Päderast oder Lustknabe zu verstehen. Babylonische Tempel-Herodulen mit Hundemasken standen den Tempelbesuchern in heidnischen Kulturen zu gleichgeschlechtlichem Umgang, gegen Bezahlung, zur Verfügung.

In den Vorschriften des Buches Leviticus und des Buches Deuteronomium in der Thora haben wir die Wurzeln der strafrechtlichen Verfolgung der Homosexualität, die in anderen antiken Kulturen keineswegs verpönt war. Das antike Griechenland kannte keinen Widerwillen gegen die Homosexualität; in Sparta und im Athen des 5. Jahrhunderts vor der jetzigen Zeitrechnung wurde die Knabenliebe gefördert, ja geradezu institutionalisiert. Es entbehrte allerdings nicht einer höheren Geschichtslogik, dass die Frage der Homosexualität während der Chanukka-Tage im Forum der Knesseth gestreift wurde, denn die Makkabäer traten ja gegen das heidnisch-hellenische Treiben in einem Gymnasium zu Jerusalem auf, in welchem die Sitten oder Unsitten der Griechen Eingang gefunden hatten.

Man muss sich bei der Frage der strafrechtlichen Verfolgung der Homosexualität bewusst machen, dass es sich hier ursprünglich um ein altes Heiligkeitsetz aus biblischer Zeit handelt, wobei für eine moderne Gesellschaft und eine heutige Demokratie das Problem der Uebernahme von Gesetzen aus ganz anderen Zeiten, Verhältnissen und Begriffen entsteht.

Neueste Nachrichten, Tel-Aviv, 24.XII.1965

... auch in der DDR

Prof. Dr. med. H. Rennert, Direktor der Univ.-Nervenklinik Halle-Saale: Untersuchungen zur Gefährdung der Jugend und zur Dunkelziffer bei sexuellen Straftaten. Psychiatrie XVII, 10, 361 (1965)

«Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches der DDR enthält begrüßenswerterweise keine Sonderstellung homosexueller Handlungen mehr und erfasst diese — soweit sie jugendschädigender Art ist — nur noch im Rahmen der allgemeinen Sexualdelikte, und zwar — folgerichtig — bei Tätern beiderlei Geschlechts.»

Diese Ausführungen entsprechen den Forderungen, die R. Klimmer 1950 in der «Neue Justiz» (herausgegeben vom Ministerium der Justiz der DDR) und in seinem Buch «Die Homosexualität als biologisch-soziologische Zeitfrage» (3. Auflage, Kriminalistik Hamburg 1965) aufgestellt hat.

Das Preisrätsel auf Seite 13 des Februarheftes

hat unser Abonnent Nr. 1372 richtig gelöst. Es betrifft das Urteil vom 6.V.1965 des Schweizer Bundesgerichtes und steht in der Amtlichen Sammlung, Band 91, im 4. Teil, Seite 70 usw. — Noch unseren herzlichen Dank dem aufmerksamen Leser!

KORRIGENDA in Nr. 2/1966, Seite 10:

Der schweizerische Maler Joh. Hch. Füssli ist am 6.2.1741 geboren, nicht gestorben.